

Merkblatt - Hinweise zur Heizöllagerung

Was ist bei der Errichtung und beim Betrieb eines Heizöllagers zu beachten?

Fachbetriebspflicht

Installationsfirmen, die sich „Fachbetrieb nach § 3 VAWS“ nennen dürfen, verfügen über sachkundiges Personal und sind besonders geeignet, Heizölanlagen zu errichten, zu ändern oder auszubauen.

Heizöllager bis zu 10.000 Liter müssen jedoch gemäß den rechtlichen Bestimmungen nicht zwingend von Fachbetrieben errichtet werden.

Hier können die Arbeiten auch von anderen Unternehmen oder vom Betreiber selbst durchgeführt werden.

Die Entscheidung und die Verantwortung liegt beim Betreiber!

Sachverständigenprüfung

Alle unterirdischen Behälter (ganz oder teilweise im Erdreich eingegraben) und sonstige unterirdischen Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen) **sowie alle oberirdischen Behälter, die größer als 1.000 Liter** sind, sind **vor der Inbetriebnahme** (d.h. vor der Erstbefüllung) von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Für **unterirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten** sind **Wiederholungsprüfungen nach 5 Jahren** erforderlich. Dies gilt auch für **oberirdische Behälter mit einem Volumen über 10.000 Liter**. In **Wasserschutzgebieten** sind außerdem **Wiederholungsprüfungen für oberirdische Anlagen nach 5 Jahren und für unterirdische Anlagen nach 2½ Jahren** erforderlich (§ 1 Abs. 2 VAWS). Die Überprüfung durch den Sachverständigen ist weiterhin vorgeschrieben bei einer **wesentlichen Änderung und bei der Stilllegung der Anlage**.

Der Sachverständige wird von einer anerkannten Sachverständigen-Organisation bestellt.

- ➔ Namen und Anschriften von Technischen Überwachungsorganisationen (§ 21 VAWS-LSA) können bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden.

Bauausführung

Die Heizölbehälter müssen in einem **dichten und beständigen Auffangraum** stehen, sofern diese nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind.

Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig!

Behälter, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Beschichtungs- oder Anstrichstoffe für Auffangräume müssen entsprechende Zertifikate (Prüfzeichen oder Zulassungen einer anerkannten Prüfstelle) besitzen, diese sind bei der Sachverständigenprüfung vorzulegen.

Behälterbefüllung

Behälter dürfen befüllt werden:

- unter Verwendung von festen Leitungsanschlüssen gekoppelt mit einer Überfüllsicherung
- aus Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und Grenzwertgeber.

(Einzelne oberirdische Behälter bis einschließlich 1.000 Liter dürfen auch über eine selbsttätig schließende Zapfpistole befüllt werden.)

Wichtig:

Wer einen Heizölbehälter befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang gemäß § 2 VAWS zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

Maßnahmen im Schadensfall

Bei der Befüllung oder beim Betrieb auftretende Tropfstellen sind sofort mit saugfähigem Material (Sägespäne, Papier, Textil o.a.) abzudecken und die Verunreinigung aufzunehmen, verunreinigter Boden ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen

Über die Entsorgungsmöglichkeiten für die verunreinigten Materialien oder Böden kann die untere Abfallbehörde Auskunft geben.

Sind nicht nur unbedeutende Mengen (d. h. **mehr als 10 Liter Heizöl**) aus der Anlage in die Umwelt gelangt, ist dieser Vorfall **unverzüglich** der **unteren Wasserbehörde** oder der **nächsten Polizeidienststelle** anzuzeigen.

Vom Betreiber sind in jedem Fall Sofortmaßnahmen einzuleiten, damit das Heizöl nicht in die Kanalisation, in ein Gewässer einschließlich Grundwasser oder in den Boden gelangt.

Besondere Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

Schutzgebiete gemäß § 2 Abs. 11 VAWS-LSA sind

1. **Wasserschutzgebiete** nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG ; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,
2. **Heilquellenschutzgebiete** nach § 53 Abs. 2 WHG und § 77 Abs. 3 WG-LSA,
3. Gebiete, für die eine **vorläufige Anordnung** nach § 52 Abs. 2 WHG oder eine **Veränderungssperre** zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 86 Abs. 1 WHG erlassen ist.

Zusätzlich zu den allgemeinen Hinweisen ist in Schutzgebieten noch **Folgendes zu beachten:**

- Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von Schutzgebieten sind Heizöllageranlagen unzulässig.
- In der weiteren Zone (Zone III) von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen für Heizöl größer 100 m³ und unterirdische Anlagen für Heizöl größer 10 m³ unzulässig.
- In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen an Heizöl aufnehmen können.
- In Schutzgebieten bedürfen Anlagen größer 1000 l einer **Wiederholungsprüfung** durch Sachverständige. Die Fristen betragen für unterirdische Anlagen zweieinhalb und für oberirdische Anlagen fünf Jahre.
- In Schutzgebieten können außerdem noch Anforderungen nach den jeweiligen örtlichen Schutzgebietsbestimmungen gelten. Diese sollten bei der zuständigen unteren Wasserbehörde erfragt werden.

Besondere Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete gemäß § 2 Abs. 12 VAWS-LSA sind:

- die **festgestellten** (nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 99 Abs. 1 WG-LSA)
- sowie die **vorläufig gesicherten** (nach § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 Abs. 1 WG-LSA) Überschwemmungsgebiete.

Zusätzlich zu den allgemeinen Hinweisen ist in Überschwemmungsgebieten noch **folgendes zu beachten**:

In Überschwemmungsgebieten dürfen Heizöllageranlagen nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden und dass kein Heizöl aus den Anlagen austreten kann.

Dies kann bei oberirdischer Lagerung im Gebäude z.B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Behälter müssen auftriebsicher aufgestellt werden. Dies kann z.B. erfolgen durch:
 - Verankerung mit Stahlbändern im Boden,
 - Verankerung mit Stahlbändern in den Seitenwänden,
 - durch Abstützung mit Stahlstreben gegen die Lagerraumdecke.
- Boden, Seitenwände oder Decke des Lagerraumes müssen von ihrer Beschaffenheit her in der Lage sein, die Auftriebskräfte sicher aufzunehmen. (Beurteilung durch Statiker erforderlich).
- Stehen Behälter in beschichteten Auffangräumen, sind Verankerungen im Bereich der Beschichtung möglichst zu vermeiden. Sofern dies nicht vermieden werden kann, ist sicherzustellen, dass eine sorgfältige Abdichtung im Bereich der Verankerungen vorhanden ist.
- Werden Behälter durch Verankerung oder Abstützung gegen die Decke gegen Auftrieb gesichert, hat dies so zu erfolgen, dass Drehbewegungen der Behälter nicht möglich sind.
- Die Auftriebsicherung muss mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Aufschwimmen der leeren Behälter - bezogen auf den völligen Einstau der Behälter - nachgewiesen werden.
- Behälter müssen den beim Einstau auftretenden äußeren Wasserdruck sicher aufnehmen können, d.h. sie müssen statisch für diesen Fall ausgelegt sein. (**nachzuweisen in der Bauartzulassung oder Herstellerbescheinigung**).
- Entlüftungsleitungen sind so zu führen, dass ihre Mündungen nicht überflutet werden können. Sie sind in ihrer gesamten Länge fest zu verankern und so auszuführen, dass sie durch äußeren Wasserdruck oder Treibgut nicht beschädigt werden können. Bei Verlängerung der Entlüftungsleitung ist von der Fachfirma zu überprüfen, ob die Behälter für den, bei etwaigen Überfüllungen, eintretenden größeren Innendruck statisch ausgelegt sind. Müssen die Entlüftungsleitungen höher als zulässig nach oben geführt werden (z.B. bei Behältern mit 0,3 bar Prüfüberdruck um mehr als 3 m über der Behältersohle), sind auf diesen Fall bezogene Lösungen erforderlich (z.B. Verwendung von Behältern mit höheren zulässigen Prüf- oder Betriebsüberdrücken). Das Absperren von Entlüftungsleitungen ist nicht zulässig.
- Befüllanschlüsse sind - sofern sie überflutet werden können - mit Dichtungen abzudichten. Die Dichtung darf nur während des Befüllvorganges entfernt werden.